

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Insertionen werden bis Dienstag und Freitag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis: 7 Sgr. vierteljährlich, wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Insertionsgebühren für die Spaltenzeile 1 Sgr.

Nr. 33.

Nauen, den 26. April

1854.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Nach den für den Monat April er. bei uns eingereichten Backwaaren-Taxen beträgt das Gewicht eines Hausbackenbrodes zum Preise von 5 Sgr.

1)	beim Bäckermeister Gartenschläger	3 Pfd.	16 Eth.
2)	" " Dorth	3	= 16 =
3)	" " Möwes	4	= — =
4)	" " Lange	3	= 24 =
5)	" " Herrfarth	3	= 8 =
6)	" " Zimmermann	3	= — =
7)	" " Henkel	4	= — =
8)	" " Leddihn	3	= — =
9)	" " Harre	4	= — =
10)	" " Sturm	3	= 8 =
11)	" " Sommerfeldt	3	= 24 =
12)	" " Dames	3	= 12 =
13)	" " Kühn	3	= 12 =
14)	bei der vermittlw. Bäckerstr. Bethke	3	= 24 =
15)	beim Bäckermeister Westphal zum Preise von 4 Sgr. 6 Pf.	3	= 16 =

Hiernach gewähren

das höchste Gewicht:

die Bäckermeister Möwes, Henkel und Harre,

das niedrigste dagegen:

die Bäckermeister Zimmermann und Leddihn.

Indem wir das Publicum hiervon benachrichtigen, fordern wir dasselbe auf, etwaige Contraventionen gegen die Bäckertaxen, deren Inhalt wir von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden, mit Beweismitteln unterstützt, zu unserer Kenntniß zu bringen. Zum Nachwiegen der gekauften Backwaaren ist in den Verkauf-Localen der Bäcker, höherer Anordnung gemäß, jetzt eine Waage mit geachteten Gewichten aufgestellt.

Spandow, den 24. April 1854.

Die Polizei-Verwaltung.

Mödelius, Bürgermeister.

### Republication.

Nachstehende für die hiesige Stadt bestehende, durch das Kreisblatt de 1851 Nr. 84 Seite 347 veröffentlichte Polizei-Verordnung:

- 1) Jeder Hauseigenthümer oder Verwalter eines Hauses ist verpflichtet, längs der ganzen Front desselben den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder und anderen Unreinigkeiten zu reinigen und solche ohne Verzug von der Straße fortzuschaffen zu lassen. Bei trockener Witterung muß, zur Vermeidung des Staubes bei dem Reinigungsgeschäft die Straße vorher gesprengt werden.
- 2) Diese Straßenreinigung muß jede Woche regelmäßig zweimal, des Mittwochs und Sonnabends erfolgen.
- 3) Die Straße darf von Niemanden durch Abwerfen von Schutt, Müll, Scherben, Eis, durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern oder auf irgend eine andere Art verunreinigt werden.
- 4) Bei Winterglätte muß sowohl der Bürgersteig, als auch die Straße mit Sand, Asche oder einem anderen zweckdienlichen Material, sobald es tagt, überstreut und dies so oft wiederholt werden, als sich Glätte zeigt.
- 5) Diejenigen Hauseigenthümer, welche keinen Abfluß von ihren Höfen haben, dürfen, zur Vermeidung des üblen Geruchs, dem sich auf den Höfen sammelnden Wasser niemals durch die Straßentrinnsteine Abfluß geben, sondern sie müssen dasselbe auf andere zweckmäßige Weise aus der Stadt schaffen.
- 6) Wer seinen Dünger Behufs der Abfuhr auf die Straße bringen lassen muß, darf dies nur in den Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 8 Uhr thun. Zu anderer Zeit darf durchaus kein Dünger auf der Straße gelagert werden.
- 7) Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen unaufgefordert auszuführen; erfolgt aber auf besondere Aufforderung Seitens des Magistrats keine sofortige Abhülfe, so hat der Säumige die Ausführung im Wege der Execution zu gewärtigen.
- 7) Außer dem Erfasse der entstandenen Kosten wird jede Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Fehrbellin, den 9. October 1851.

Der Magistrat.